

Amtsgericht Landshut

Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 94424 Arnstorf

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Landshut durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 14.12.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von EUR 1.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016 zuzüglich EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016 sowie weitere EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte in Bezug auf das Filmwerk „[REDACTED]“, macht gegen die Beklagte Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzung geltend.

Über den Internetanschluss der Beklagten wurde das urheberrechtlich geschützte Filmwerk ohne Genehmigung der Klägerin am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr mithilfe einer Tauschbörse zum Herunterladen für andere Nutzer der Tauschbörse bereitgestellt. Mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin die Beklagte wegen des Sachverhalts ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Schadenersatzleistung auf.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei als Täterin für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich und habe der Klägerin den hieraus entstandenen, zulässigerweise im Wege der Lizenzanalogie mit mindestens 1.000 Euro zu berechnenden Schaden sowie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016,
2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016, sowie

3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.11.2016

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen; zu der Zeit habe sie sich in der Türkei aufgehalten.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 07.11.2018.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§ 97, 97 a, 15, 19 a, 94 UrhG in geltend gemachter Höhe zu.

Insbesondere ist dem Urteil zugrunde zu legen, dass es die Beklagte selbst war, die durch Bereithalten des Filmwerks über eine Tauschbörse zum Herunterladen durch andere Teilnehmer der Tauschbörse unerlaubt in das urheberrechtlich geschützte Recht der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des Films gemäß § 94 Abs. 1 UrhG eingegriffen hat.

Dabei spricht nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung dann bereits die tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, hier der Beklagten, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Dies ist hier der Fall. Soweit der Anschlussinhaber vorbringt, dass andere Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten, trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast. Er muss konkret vortragen, welche anderen Personen ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, also nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Hierbei hat er im Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen anzustellen und mitzuteilen, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat.

Dass die Beklagte hier entsprechende Mitteilungen vorgerichtlich gemacht hat, hat sie gegen das Bestreiten der Klägerin nicht nachgewiesen. Die erst in mündlicher Verhandlung vorgebrachte Behauptung, es bestehe die Möglichkeit, dass ein - nicht benannter - Nachbar möglicherweise als Täter in Betracht komme, genügt den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht, so dass die tatsächliche Vermutung - im Sinne eines Beweises des ersten Anscheins - für die Täterschaft der Beklagten streitet. Die Beklagte hat den Anscheinsbeweis nicht erschüttert. Soweit der Film auf die Zielgruppe jüngere Leute zugeschnitten ist, reicht dies nicht aus. Die Angaben der Beklagten, sie sei zum Tatzeitpunkt in der Türkei gewesen, hat sie gegen das Bestreiten der Klägerin nicht unter Beweis gestellt.

Dem Urteil war daher zugrunde zu legen, dass die Beklagte für die Urheberrechtsverletzung täterschaftlich verantwortlich war.

Sie schuldet daher Schadenersatz, der - von der Beklagten in der Höhe nicht bestritten - auf Grundlage der Darlegungen der Klägerin im Wege der sogenannten Lizenzanalogie auf 1.000,00 € festzusetzen war, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG.

Daneben schuldet die Beklagte der Klägerin gemäß §§ 97 Abs. 2, 97 a UrhG Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von insgesamt 215,00 € und gemäß §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 91, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschaftsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 14.12.2018

gez.

██████ JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 14.12.2018

██████ JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig